

Schutzkonzept für gottesdienstliche Versammlungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

der Evangelischen Kirchengemeinde Klein-Auheim

für die Erlöserkirche Klein-Auheim

Sudetendeutsche Straße 75, 63456 Hanau

Dekanat Rodgau

Gottesdienstliche Versammlungen sind in Hessen und Rheinland-Pfalz wieder gestattet. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat sich ihrerseits verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten. Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene beschließt der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Klein-Auheim das folgende Schutzkonzept für seine gottesdienstlich genutzten Gebäude.

I. Prämissen

Der Kirchenvorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden.

Dieses Schutzkonzept wird automatisch und ohne erneuten Beschluss den Änderungen der offiziellen Vorgaben von Bund und Ländern und der EKHN angepasst.

In der vorliegenden Version entspricht das Konzept den „Grundsätzen zum Schutz der Gesundheit in gottesdienstlichen Versammlungen und Rahmenbedingungen für ein Infektionsschutz-Konzept vor Ort in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ Stand: 09. Juli 2020.

II. Information

Die Wiederaufnahme von gottesdienstlichen Versammlungen in der Kirche wird über die üblichen Kommunikationswege angekündigt.

Mitgeteilt werden für diese Predigtstätte:

- Zeiten und Orte der Gottesdienste
- Teilnahmebedingungen (s.u.)
- Zulassungsbegrenzung: Es steht nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen zur Verfügung
- Hinweise zum Gottesdienstbesuch:
 - Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
 - Eintrag in Anwesenheitslisten
 - Sitzordnung
 - Hygieneregeln
 - Abstandsgebot
 - Kein Gemeindegesang, keine Chöre, Posaunenchor oder Orchester

Auch bei der Begrüßung an oder vor der Kirchentür werden die Besucherinnen und Besucher schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert.

III. Teilnahmebedingungen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.

Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Kirchoraum untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten. Personen, die zu zwei Hausständen gehören oder Gruppen bis zu 10 Personen, beispielsweise Familienverbände, können zusammensitzen. Die Bildung von spontanen 10er-Gruppen ist nicht möglich.

Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wird dringend empfohlen.

Das Gemeindesingen unterbleibt; ebenso Chorgesang und Bläserchor.

Erkrankten und gefährdeten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht empfohlen. Besucherinnen und Besucher mit Erkältungssymptomen werden nicht eingelassen. Sie werden gebeten, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen.

IV. Teilnehmenden-Obergrenze

Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt. In der Erlöserkirche Klein-Auheim (181,05 qm) wird die Teilnehmendenzahl in der Kirche auf 60 Personen begrenzt. Ist die Obergrenze erreicht, kann kein Einlass mehr gewährt werden. Personen, die zu zwei Hausständen gehören oder Gruppen bis zu 10 Personen, beispielsweise Familienverbände, können ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinandersitzen. Nicht möglich ist allerdings, spontane 10er-Gruppen zu bilden.

Das Betreten und Verlassen der Kirche wird geordnet organisiert. Es ist sichergestellt, dass der Abstand auch bei Ein- und Ausgang gewahrt bleibt. In der Erlöserkirche erfolgt der Zugang durch die Eingangstür, der Ausgang durch die Eingangstür.

In der Erlöserkirche werden Sitzplätze in den Bänken „versetzt“ markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und hinten. Personen, die in einem Haushalt leben, können nebeneinandersitzen.

Die Anzahl der *markierten Sitzplätze* überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze. *Auch das Zusammensitzen von Personen, die zu bis zu zwei Hausständen gehören, oder von Gruppen bis zu 10 Personen verändern die Personenoberzahl nicht.*

Die Emporen können von Gottesdienstbesuchern genutzt werden. Der Abstand zur Brüstung beträgt mindestens 2 Meter.

Wird die Kirche für Veranstaltungen mit Publikum, insbesondere Konzerte genutzt, ist für die Zuschauerinnen und Zuschauer eine personalisierte Sitzplatzvergabe notwendig.

V. Anwesenheitslisten

Am Eingang werden Anwesenheitslisten geführt, in die die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher eingetragen werden (Name, Anschrift, Telefonnummer). Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können; sie

werden nach einem Monat vernichtet und bis dahin unter Verschluss im Gemeindebüro verwahrt. Die Daten werden auf Anforderung nur den Gesundheitsämtern weitergegeben.

Die Teilnehmenden sind in **Hessen** darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Coronaverordnung die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten keine Anwendung finden.

VI. Abstandswahrung

Vor der Kirchentür und im gesamten Kirchraum gilt das Abstandsgebot. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 bis 2 Meter. Personen, die in einem Haushalt zusammenleben, oder Gruppen bis zu 10 Personen können zusammensitzen. Es ist nicht möglich, spontane 10er-Gruppen zu bilden.

VII. Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.

Der Kirchenvorstand sorgt dafür, dass sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher im Eingangsbereich die Hände desinfizieren.

Türgriffe und Handläufe werden desinfiziert und die Bänke gereinigt. Die Räume werden vorher und nachher ausreichend gelüftet.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen wird dringend empfohlen. Die Kirchengemeinde stellt solche Mund-Nase-Bedeckung für diejenigen Gottesdienstbesucher bereit, die ohne Mund-Nase-Bedeckung zum Gottesdienst kommen. Auf den Mundschutz kann am Sitzplatz verzichtet werden.

VIII. Gottesdienstablauf

Ab dem 21.5.2020 wird folgendes Gottesdienstformat angeboten:

Die Gottesdienste finden für die Zeit der allgemeinen Kontaktbegrenzungen aufgrund des Corona-Virus in Form von Wortgottesdiensten statt. Die Liturgie orientiert sich dabei an der gewohnten Gemeindeliturgie. Auf den Einsatz von Gesangbüchern wird verzichtet. Texte zum Mitlesen werden ggf. per Beamer projiziert.

Von allen liturgischen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird im Gottesdienst Abstand genommen.

Auf Singen im Gottesdienst wird wegen der besonders hohen Infektionsrisiken verzichtet. Chöre und Orchester musizieren nicht. *Möglich ist nur der solistische Liedvortrag mit entsprechender Abstandswahrung von 4 Metern.*

Die Feier des Abendmahls wird wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos bis auf weiteres ausgesetzt.

Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt und mit Einmal-Handschuhen gezählt.

Die vom Kirchenvorstand dafür zu ernennenden Personen überwachen die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

IX. Gottesdienste im Freien:

Die Regelungen für den Gottesdienst gelten analog auch für Gottesdienste im Freien. Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 bis 2 Meter. Personen, die in einem Haushalt zusammenleben oder Gruppen bis zu 10 Personen können zusammensitzen. Die Bildung von spontanen 10er-Gruppen ist nicht möglich.

Es muss keine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden. Neben dem Sologesang ist im Freien auch Gemeindegesang, Chorgesang und das Spielen von Posaunenchorern möglich. Unter allen Singenden und Musizierenden muss ein Mindestabstand von 3 Metern eingehalten werden.

Auch im Freien wird auf alle liturgischen Handlungen, die Berührungen voraussetzen sowie das Abendmahl verzichtet. Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt und mit Einmal-Handschuhen gezählt.

Die vom Kirchenvorstand dafür zu ernennenden Personen überwachen die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand am 27.7.2020 beschlossen und gilt ab dem 29.7.2020.